

TOP 6

öffentlich

Kenntnisnahme des Prüfberichts über die überörtliche Prüfung des RPV in den Haushaltjahren 2010 bis 2020

- ✓ Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes Wurzen mit den Anlagen 2 - 4; Anlage 1 wird aus datenschutzrechtlichen Gründen (Namen beauftragter Unternehmen) nicht mit versandt



Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung

**des Regionalen Planungsverbandes
Oberes Elbtal / Osterzgebirge**

Haushaltsjahre 2010 bis 2020

Prüfungsbericht gemäß § 12 Abs. 3 SächsLPIG i. V. m. § 109 Abs. 4
Satz 1 SächsGemO

Staatliches Rechnungsprüfungsamt Wurzen

Kantstraße 1
04808 Wurzen

Telefon: +49 3425 8566-0
Fax: +49 3425 8566-60

E-Mail: poststelle@wurzen.srh.sachsen.de

* Informationen zur Übermittlung von elektronisch signierten sowie verschlüsselten elektronischen Dokumenten erhalten Sie unter <https://www.rechnungshof.sachsen.de/kontakt-strprae.html>.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungen	4
Vorblatt	5
I Vorbemerkungen	6
II Prüfungsergebnisse	7
1 Finanzanalyse	7
1.1 Vermögenslage	7
1.2 Ertragslage	7
1.3 Liquidität	7
1.4 Kredite und Verschuldung	7
1.5 Mittelfristige Finanzplanung	7
1.6 Chancen / Risiken des RPV	8
1.7 Gesamtbeurteilung	8
2 Übertragung von Aufgaben auf den Geschäftsstellenleiter	8
3 Beschaffungen	9
3.1 Unterhaltsreinigung der Verbandsgeschäftsstelle	9
3.2 Lieferung von Elektroenergie	10
3.2.1 Wahl der Vergabeart	10
3.2.2 Dokumentation	11
3.3 Beschaffung eines Dienstkraftfahrzeuges	11
3.3.1 Wirtschaftlichkeitsberechnung	11
3.3.2 Leistungsbeschreibung	12
3.3.3 Kriterien	12
4 Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte	13
III Erforderliche Stellungnahmen	14
Anlagen	
Anlage 1 Personenbezogene Daten (vertraulich)	
Anlage 2 Vermögenslage (Bilanz)	
Anlage 3 Ergebnisrechnung	
Anlage 4 Finanzrechnung	

Abkürzungen

Az.	Aktenzeichen
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gz.	Geschäftszeichen
Hj.	Haushaltsjahr
JA	Jahresabschluss
Nr.	Nummer
PrKG	Gesetz über das Verbot der Verwendung von Preisklauseln bei der Bestimmung von Geldschulden (Preisklauselgesetz)
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RHG	Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (Rechnungshofgesetz)
SächsFAG	Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKomHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung)
SächsKomKBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung)
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz)
SächsVergabeG	Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz)
SoPo	Sonderposten
SRH	Sächsischer Rechnungshof
StRPrA	Staatliches Rechnungsprüfungsamt
T€ / TEUR	Tausend Euro
TNr. / TNrn.	Textnummer / Textnummern
USt	Umsatzsteuer
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung)
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A

Vorblatt**Regionaler Planungsverband****Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal/ Osterzgebirge**

Rechtsaufsichtsbehörde

Sächsisches Staatsministerium des Innern
(bis 12.04.2021)
Sächsisches Staatsministerium für Regional-
entwicklung
(ab 13.04.2021)

Einwohnerzahl am

30.06.2010	1.025.143
30.06.2020	1.042.325

Verbandsvorsitzender

Herr Landrat Geisler (seit 2008)

Örtliche Rechnungsprüfung

2010, 2014, 2015, 2020:
Rechnungsprüfungsamt des Landkreises
Meißen

2011, 2016, 2017: Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Sächsische Schweiz-
Osterzgebirge

2012, 2013, 2018, 2019:
Rechnungsprüfungsamt der Kreisfreien Stadt
Dresden

Verbandsgründung

1992

Verbandsmitglieder

Landkreis Meißen
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Kreisfreie Stadt Dresden

Aufgaben

Aufstellung eines Regionalplanes
(§ 4 Abs. 1 Satz 1 SächsLPIG)

I Vorbemerkungen

Das StRPrA Wurzen hat im Auftrag des SRH gemäß § 12 Abs. 3 SächsLPIG i. V. m. §§ 108, 109 SächsGemO und §§ 13, 14 RHG den Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge (folgend RPV) in den Hj. 2010 bis 2020 geprüft. Soweit es zweckmäßig war, sind auch Sachverhalte einbezogen worden, die außerhalb der geprüften Hj. lagen.

Die örtlichen Erhebungen fanden am 07.06.2022 und am 11.08.2022 statt. Nach Erhalt des Arbeitspapiers verzichtete der RPV auf ein Abschlussgespräch.

Die Prüfung erfolgte in Schwerpunkten und Stichproben. Folglich gibt der Prüfungsbericht keinen Aufschluss über das gesamte Verwaltungshandeln. Die Ergebnisse der örtlichen Prüfung wurden berücksichtigt.

Die Beurteilung der Sachverhalte richtete sich nach dem zum Zeitpunkt des Verwaltungshandelns maßgebenden Recht. Die Folgerungen beziehen sich auf die aktuell geltende Rechtslage. Rechtsnormänderungen sind erforderlichenfalls kenntlich gemacht.

Soweit sich die Anwendbarkeit der SächsGemO, der SächsKomHVO oder der SächsKomKBVO aus § 12 Abs. 3 SächsLPIG ableitete, ist nachstehend zur Vereinfachung der Darstellung die verweisende Vorschrift nicht jeweils mit angegeben.

Der Prüfungsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Verbandsversammlung vorzulegen (§ 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (vgl. § 2 Abs. 7 Sätze 1 und 2 der Verbandssatzung), ist der Inhalt des Berichts in öffentlicher Sitzung zu beraten.

Zu den im Prüfungsbericht unter der TNr. III aufgeführten Beanstandungen hat der RPV innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Prüfungsberichts sowohl gegenüber der RAB als auch gegenüber dem StRPrA Wurzen Stellung zu nehmen (§ 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO). Dabei hat er mitzuteilen, ob er den Feststellungen Rechnung getragen hat oder ob er die Beanstandungen noch erledigen wird. Zu den übrigen Beanstandungen des Prüfungsberichts ist eine Stellungnahme dann erforderlich, wenn der RPV eine abweichende Auffassung vertritt. Nach Eingang der Stellungnahme zum Prüfungsbericht wird das StRPrA Wurzen der RAB eine abschließende Beurteilung übersenden. Die Bestätigung des Abschlusses der überörtlichen Prüfung obliegt der RAB.

Der RPV hat auch ohne ausdrücklichen Hinweis alle infrage kommenden Ansprüche auf Schadensersatz, Rückforderung, Inanspruchnahme von Versicherungen und dergleichen zu prüfen. Soweit im Prüfungsbericht die Geltendmachung von Ansprüchen des RPV gegenüber Dritten gefordert wird, hat der RPV eigenständig die weiteren Verfahrensschritte, vor allem unter Kostengesichtspunkten, festzulegen. Ergeben sich bei geförderten Maßnahmen aufgrund der Prüfungsfeststellungen förderrechtlich relevante Sachverhalte, z. B. Erstattungsansprüche des RPV gegenüber Dritten, hat der RPV das Ergebnis dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen.

Datenschutzrechtlich relevante Namen und Bezeichnungen sind verschlüsselt worden. Mit der Anlage 1, die **vertraulich** ist, wird die Zuordnung ermöglicht.

II Prüfungsergebnisse

1 Finanzanalyse

1.1 Vermögenslage

Die Vermögenslage des RPV entwickelte sich im Zeitraum 2016 bis 2020 anhand der Bilanzpositionen und damit einhergehenden Kennzahlen wie in Anlage 2 dargestellt. Das Anlagevermögen des RPV verringerte sich von 474 T€ im JA 2016 auf 188 T€ im JA 2020. Ursächlich dafür war die Auflösung einer Finanzanlage und deren Zuführungen zu den liquiden Mitteln im Hj. 2018. Durch diese Reduzierung des Anlagevermögens konnte der Anlagendeckungsgrad I von 122 % im JA 2017 auf 408 % im JA 2018 gesteigert werden. In den Folgejahren machten negative Ergebnisse die Auflösung der Rücklagen sowie mehrfach eine Verrechnung mit dem Basiskapital erforderlich. Dadurch sank der Anlagendeckungsgrad I auf 206 % im JA 2020.

Im JA 2020 wies der RPV keine Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (mehr) aus. Das Basiskapital betrug (noch) 386,5 T€. Im Einzelnen wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Hj.	Ordentliches Ergebnis
2016	- 32,6 T€
2017	- 18,9 T€
2018	- 23,7 T€
2019	- 51,7 T€
2020	- 115,1 T€.

1.2 Ertragslage

Die wichtigsten Ertrags- und Aufwandspositionen und damit zusammenhängenden Kennzahlen entwickelten sich im Prüfungs- und Planungszeitraum wie in Anlage 3 dargestellt. Der RPV generierte seine Erträge im Wesentlichen aus Zuweisungen nach dem SächsLPIG. Überdies plante und erzielte der RPV eine Umlage von den Verbandsmitgliedern. Der RPV erhob keine Gebühren und plante dies auch nicht.

1.3 Liquidität

Zum Ende des Prüfungszeitraumes wies der RPV einen Bestand an liquiden Mitteln im JA 2020 i. H. v. 238,7 T€ aus. Entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung des RPV für das Hj. 2022 sollte der Bestand an liquiden Mitteln bis 2025 auf 165,2 T€ zurückgehen. Hinsichtlich der Entwicklung der Finanzrechnungspositionen nebst ausgewählten Kennzahlen wird auf die Anlage 4 verwiesen.

1.4 Kredite und Verschuldung

Im Prüfungszeitraum bestanden keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Im Planungszeitraum war keine Kreditaufnahme vorgesehen.

1.5 Mittelfristige Finanzplanung

Der RPV prognostizierte von 2022 bis 2025 steigende ordentliche Aufwendungen (vgl. Anlage 3), vor allem im Bereich der Personalaufwendungen. Ertragsseitig plante der RPV mit gleichbleibenden Zuweisungen nach dem SächsLPIG. Um weiterhin mit einem ausgeglichenen Gesamtergebnis planen zu können, sah die mittelfristige Finanzplanung eine Steigerung der von den Verbandsmitgliedern zu leistenden Umlage von jährlich insgesamt 20,0 T€ (JA 2020) auf 250,0 T€ (ab dem Hj. 2024) vor.

1.6 Chancen / Risiken des RPV

Auskunftsgemäß rechnet der RPV in der Zukunft mit einem schwierigeren Marktumfeld, vor allem in Bezug auf die Personalbeschaffung. Aufgrund laufender Verfahren gegen den aufgestellten Regionalplan besteht für den RPV das Risiko steigender Aufwendungen für Gerichts- und Prozesskosten.

1.7 Gesamtbeurteilung

Aus Sicht des StRPrA Wurzen war die Leistungsfähigkeit des RPV im Prüfungs- und Planungszeitraum noch gegeben. Durch den auf dem Niveau von 2006 fixierten Mehrbelastungsausgleich nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsLPIG i. H. v. 715,5 T€ und den gleichzeitig steigenden Aufwendungen konnten die Jahresfehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses und damit der Haushaltsausgleich nur durch die Auflösung von Rücklagen und die Verrechnungen mit dem Basiskapital erreicht werden (vgl. TNr. II 1.1). Zukünftig plante der RPV mit einer deutlichen Steigerung der von den Verbandsmitgliedern zu erhebenden Umlage (vgl. TNr. II 1.5), um den Haushaltsausgleich zu erreichen.

Die Verbandsversammlung des RPV beschloss am 22.06.2022 ein (freiwilliges) Haushaltsstrukturkonzept. Das aufgezeigte Konsolidierungspotenzial ist als gering einzuschätzen.

2 Übertragung von Aufgaben auf den Geschäftsstellenleiter

Der RPV unterhielt am Sitz des Verbandes in Radebeul eine Verbandsgeschäftsstelle (§ 7 Abs. 2 der Verbandssatzung). Diese wird durch den Leiter der Verbandsgeschäftsstelle geführt (§ 7 Abs. 3 der Verbandssatzung). Nach § 1 Abs. 4 der Verbandssatzung kann die Verbandsversammlung der Verbandsgeschäftsstelle und deren Leiter durch Beschluss Aufgaben übertragen. Gemäß § 7 Abs. 3 der Verbandssatzung waren dem Leiter der Verbandsgeschäftsstelle Aufgaben der laufenden Verwaltung übertragen. Ihm oblagen u. a. die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgremien und die Organisation der Wirtschaftsführung des RPV.

Bestimmungen in der Verbandssatzung, welche Aufgabenzuweisungen durch die Verbandsversammlung an den Leiter der Verbandsgeschäftsstelle zum Inhalt haben, sind rechtswidrig. Es liegt nicht in der Organzuständigkeit der Verbandsversammlung, konkrete Aufgabenzuweisungen an den Geschäftsstellenleiter vorzunehmen. Vielmehr ist es originär Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, Geschäfte der laufenden Verwaltung zu erledigen, die Sitzungen der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse zu vollziehen (§ 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SächsLPIG). Der Leiter der Verbandsgeschäftsstelle ist Beschäftigter des RPV und stellt selbst kein Organ des RPV dar (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsLPIG). Insoweit kann nur der Verbandsvorsitzende selbst durch interne Weisung eine entsprechende Aufgabenzuweisung an den Leiter der Verbandsgeschäftsstelle vornehmen bzw. eine entsprechende Arbeitsweisung erlassen. Dies betrifft insbesondere die Delegation der Zuständigkeit der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die dem Verbandsvorsitzenden sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

Folgerung:

Die Verbandssatzung ist im o. g Sinne zu überarbeiten.

3 Beschaffungen

3.1 Unterhaltsreinigung der Verbandsgeschäftsstelle

Mit der Leistung der Unterhaltsreinigung der Verbandsgeschäftsstelle ab dem 01.12.2020 beauftragte der RPV am 16.11.2020 das Unternehmen A. Im internen „Antrag auf Beschaffung“ schätzte der RPV den Auftragswert auf ca. 450 € pro Monat. Zur Durchführung einer freihändigen Vergabe übersandte der RPV an fünf Unternehmen eine Leistungsbeschreibung mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Ausweislich der Anschreiben war die Wirtschaftlichkeit das einzige Zuschlagskriterium. Die Leistungsbeschreibung enthielt ein tabellarisches Leistungsverzeichnis, in welchem für die jeweiligen Teilleistungen Einzelpreise und Gesamtpreise in Abhängigkeit zu den jährlich durchzuführenden Reinigungsleistungen anzugeben waren. Festlegungen zur vorgesehenen Vertragslaufzeit, zur Preisbindung oder zu eventuellen Preisgleitklauseln traf der Auftraggeber nicht.

Dem RPV ging auskunftsgemäß nur ein Angebot zu. Das Angebot des Unternehmens A vom 29.10.2020 wich vom Leistungsverzeichnis ab. Es wies statt Einzelpreisen und (Jahres-) Gesamtpreisen einen Pauschalpreis je Leistungsmonat aus. Die im Leistungsverzeichnis geforderte monatliche Reinigung der Archivräume wurde im Angebot nicht berücksichtigt. Der Angebotspreis war sechs Wochen nach Erhalt des Angebotes gültig. Festlegungen zur vorgesehenen Vertragslaufzeit, zur Preisbindung oder zu eventuellen Preisgleitklauseln traf das Angebot nicht.

Am 16.11.2020 schlossen das Unternehmen A und der RPV einen Dienstleistungsvertrag. Der Vertrag war auf unbestimmte Zeit geschlossen und konnte beiderseits mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Zur Höhe des Entgelts für die Reinigung gab der Vertrag die im Angebot vom 29.10.2020 genannten Preise wieder. Überdies wurde gemäß § 7 Abs. 6 des Vertrages dem Auftragnehmer das Recht eingeräumt, „eventuelle Kostenregulierungen infolge neuer Lohn- und Rahmentarifverträge“ vorzunehmen. Weitere Bedingungen und Regelungen, z. B. zu Zeitpunkt, Häufigkeit, Voraussetzung, Formerfordernis oder Berechnungsgrundlage für eine Preisanpassung enthielt der Vertrag nicht. Von der Möglichkeit der Preisanpassung machte das Unternehmen A mehrfach Gebrauch. Beispielsweise kündigte es in den Rechnungen vom 30.12.2020 und 30.12.2021 jeweils neue Preise für das folgende Jahr an. Als Gründe wurden der Abschluss neuer Lohn- und Rahmentarifverträge für die Beschäftigten des Gebäudereinigerhandwerkes (Erhöhung zum 01.01.2021 um 2,90 %) bzw. der Abschluss eines neuen Lohntarifvertrages für die Beschäftigten sowie massive Preissteigerungen beim Materialeinkauf und anhaltende Kostensteigerungen bei den Energie- und Treibstoffkosten (Erhöhung zum 01.01.2022 um 5,4 %) ausgeführt. Der RPV akzeptierte die Änderungen, ohne die Ermittlung der Preiserhöhungen bei den Leistungen konkret nachvollziehen zu können. Überdies regelte § 7 Abs. 6 des Dienstleistungsvertrages lediglich Preisanpassungen infolge neuer Lohn- und Rahmentarifverträge und beschränkte diese auf den Lohnanteil. Eine Preisanpassung aufgrund von Preissteigerungen beim Materialeinkauf oder bei den Energie- und Treibstoffkosten war insoweit nicht vorgesehen.

Der RPV regelte das Verfahren und die Anforderungen an die Geltendmachung von Preisanpassungen durch die Vertragsparteien unzureichend.

Nach dem PrKG ist es bei der Bestimmung von Geldschulden grundsätzlich nicht zulässig, dass sich der Betrag einer Geldschuld unmittelbar und selbsttätig durch den Preis oder den Wert von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt (§ 1 Abs. 1 PrKG). Wollen die Vertragspartner zulassen, dass während der Vertragslaufzeit Preisanpassungen vorgenommen werden können, wenn sich Selbstkosten ändern, dann müssen die Bedingungen der Preisänderung bereits im Vertrag klar und eindeutig vereinbart werden. Die

Berechnung (Preisgleitklausel) muss auf objektiv feststellbare Tatsachen gestützt werden. Dies ergibt sich aus den Ausnahmeregelungen des § 1 Abs. 2 PrKG.

Folgerung:

Der RPV hat auf eine entsprechende Anpassung des Vertrages hinzuwirken.

Die o. g. Vorschriften und Hinweise sind künftig zu beachten.

3.2 Lieferung von Elektroenergie

3.2.1 Wahl der Vergabeart

Der RPV bezog den Strom für den Betrieb der Verbandsgeschäftsstelle zunächst (bis 07.07.2019) vom regionalen Energieversorgungsunternehmen B. Ab dem 08.07.2019 bezog der RPV die elektrische Energie vom Unternehmen C. Dem Anbieterwechsel war eine Preisanpassung des Unternehmens B vom 15.04.2019 und eine Kündigung des RPV vom 17.06.2019 vorausgegangen. Auf dem Preisanpassungsschreiben waren handschriftlich die Auswirkungen der Preisanpassung und die mögliche Ersparnis bei einem Anbieterwechsel vermerkt. Der Vertrag mit dem Unternehmen C kam im Wege einer Direktvergabe zustande, hatte zunächst eine Laufzeit bis 30.06.2021 und enthielt eine Prolongationsklausel, wonach sich der Vertrag automatisch um weitere 12 Monate verlängerte, soweit keine Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Laufzeitende erfolgte (19.05.2021). Der Direktvergabe ging auskunftsgemäß eine (nicht dokumentierte) Recherche auf einem Preisvergleichsportal voraus. Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen hatte sich der o. g. Vertrag bis zum 30.06.2023 verlängert.

Ausweislich der vorliegenden Abrechnungen lagen die monatlichen Stromkosten vor Abschluss des Vertrages mit Unternehmen C bei durchschnittlich ca. 684 € (netto):

Zeitraum	Verbrauch	Entgelt netto
03.11.2016 – 01.11.2017	35.937 kWh	7.834,04 €
02.11.2017 – 08.11.2018	37.585 kWh	8.329,44 €
09.11.2018 – 07.07.2019	25.750 kWh	5.710,24 €.

Stromlieferverträge unterliegen als Lieferaufträge dem Vergaberecht. Die §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 SächsVergabeG verpflichten den RPV u. a., die VOL/A anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Vergabe von Aufträgen erfolgt danach grundsätzlich in Öffentlicher Ausschreibung. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe zulässig, vgl. § 3 Abs. 2 VOL/A. Die Gründe für die Zulässigkeit sind in § 3 Absätze 3, 4 und 5 VOL/A (2009) konkret angeführt. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsVergabeG beträgt der Höchstwert für eine Freihändige Vergabe gemäß § 3 Abs. 5 Buchstabe i) VOL/A (2009) 25.000 € (ohne Umsatzsteuer). Ein Direktauftrag ohne Vergabeverfahren ist unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 3 Abs. 6 VOL/A (2009) nur bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500 € zulässig.

Hierfür ist vorab der Auftragswert zu schätzen. Nach § 3 Abs. 1 VgV ist dabei vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne USt auszugehen. Stromsteuer, Konzessionsabgaben, Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers sind bei der Schätzung des Auftragswerts für den Stromliefervertrag zu

berücksichtigen.¹ Zudem sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Bei Aufträgen über Lieferleistungen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten der Gesamtwert für die Laufzeit dieser Aufträge (vgl. § 3 Abs. 11 Nr. 1 VgV) bzw. bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der 48-fache Monatswert (vgl. § 3 Abs. 11 Nr. 2 VgV).

Unter Berücksichtigung der o. g. Aufwendungen für Elektroenergie und des 48-fachen Monatswertes war bei sachgerechter Schätzung von einem über dem o. g. Höchstwert für eine Freihändige Vergabe liegenden Auftragswert auszugehen.²

Folgerungen:

Der RPV hat bei der Vergabe von Stromlieferleistungen die o. g. Vorschriften zu beachten.

3.2.2 Dokumentation

Der RPV konnte für die o. g. Vergabe der Stromlieferleistungen keinen Vergabevermerk vorlegen. Auskunftsgemäß durchgeführte Preisvergleiche waren nicht aktenkundig. Die Dokumentation der Vergabeentscheidung war nicht sachgerecht.

Gemäß § 20 VOL/A (2009) ist das Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Ein Verstoß hiergegen verletzt den vergaberechtlichen Grundsatz der Transparenz. Der Auftraggeber hat den Gang, vor allem die wesentlichen Entscheidungen des Vergabeverfahrens und die Begründungen in den Vergabeakten zeitnah, lückenlos, laufend und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Folgerung:

Der RPV hat in zukünftigen Vergabeverfahren eine den vergaberechtlichen Bestimmungen entsprechende Dokumentation zu fertigen.

3.3 Beschaffung eines Dienstkraftfahrzeuges

3.3.1 Wirtschaftlichkeitsberechnung

Zum Abschluss eines Leasingvertrages für ein neues Dienstkraftfahrzeug forderte der RPV im Mai 2020 neun Unternehmen (Fahrzeughändler) zur Angebotsabgabe auf. Die Auswertung der eingegangenen Angebote wurde in Form einer tabellarischen Aufstellung vorgenommen. Den Zuschlag erhielt das Unternehmen mit einer monatlichen Leasingrate von 109,42 € (netto) für 48 Monate; der Preis des Fahrzeugs wurde mit 14.201,68 € (netto) angegeben. Wirtschaftlichkeitsvergleiche oder -berechnungen konnte der RPV nicht nachweisen.

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden (§ 12 Abs. 2 Satz 1 SächsKomHVO). Dabei sind alternative Finanzierungsmodelle zu prüfen. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen (§ 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO). Die Ermittlung der Beschaffungs- und Finanzierungsart in Form einer widerspruchs- und

¹ Vgl. auch Baumann/ Schnutenhaus, Leitfaden zur Ausschreibung von Stromlieferungen in Sachsen, Nr. 1.4 (https://www.ssg-sachsen.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/06.pdf, zuletzt abgerufen am 19.08.2022).

² Monatlich ca. 684 € (netto) x 48 Monate = ca. 32,8 T€ (netto).

willkürfreien Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist danach generell geboten. Der Verbandsversammlung müssen alle bekannten, erkennbaren und prognostizierten Auswirkungen einer beabsichtigten Investition rechtzeitig dargelegt werden. Dabei sind die Formen der Bedarfsdeckung wie Leasing, Miete, Eigenfinanzierung oder Fremdfinanzierung einem Wirtschaftlichkeitsvergleich zu unterziehen. Alle zu erwartenden Kosten sind sorgfältig zu errechnen und mögliche Alternativen zu prüfen. Die Gründe für die Wahl der Beschaffungs- bzw. Finanzierungsart sind aktenkundig zu machen.

Folgerung:

Bei künftigen Beschaffungsvorgängen hat der RPV die o. g. Vorschriften und Hinweise zu beachten.

3.3.2 Leistungsbeschreibung

Im Mai 2020 übermittelte der RPV an neun Fahrzeughändler eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten einschließlich eines Datenblatts, welches Mindestanforderungen für das zu beschaffende Fahrzeug formulierte. Aus den übermittelten Unterlagen wurde nicht ersichtlich, ob der RPV die Beschaffung eines Neufahrzeuges oder eines Gebrauchtfahrzeuges plante.

Die Leistungsbeschreibung entsprach nicht den Anforderungen nach § 7 Abs. 1 VOL/A (2009), wonach die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben ist, so dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und dadurch miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind. Die Leistung soll durch verkehrsübliche Bezeichnungen nach Art, Beschaffenheit und Umfang hinreichend genau beschrieben werden (§ 7 Abs. 2 Satz 1 VOL/A [2009]).

Folgerung:

Der RPV hat seine Leistungen künftig eindeutig und erschöpfend zu beschreiben.

3.3.3 Kriterien

Der RPV beschrieb im o. g. Datenblatt die Mindestanforderungen bezüglich Ausstattung und technischer Kennzahlen des zu beschaffenden Fahrzeugs. So sollte die Energieeffizienzklasse A besser erfüllt werden und der CO₂-Ausstoß bei 95 g/km liegen. Das geleaste Fahrzeug hatte davon abweichend die Energieeffizienzklasse B und einen CO₂-Ausstoß von 128 g/km.

Nach § 16 Abs. 7 VOL/A (2009) hat der Auftraggeber bei der Wertung der Angebote vollständig und ausschließlich die Kriterien zu berücksichtigen, die in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen genannt sind. Dies gilt auch für die technischen Parameter wie die Energieeffizienzklasse und den CO₂-Ausstoß. Bei der Entscheidung über den Zuschlag berücksichtigen die Auftraggeber verschiedene durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigte Kriterien, beispielweise Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Lebenszykluskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist (§ 16 Abs. 8 VOL/A [2009]).

Folgerung:

Künftig sind die o. g. Vorschriften und Hinweise zu beachten.

4 Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte

Der RPV ließ seine Kassengeschäfte durch das Landratsamt des Landkreises Meißen erledigen. Die entsprechende Vereinbarung wurde letztmalig am 30.06.2020 aktualisiert. Sie enthielt keine Regelungen, wie die Erledigung und die Prüfung nach den für den RPV geltenden Vorschriften gewährleistet wird.

Die Dienstanweisung für die Kassenverwaltung des RPV und der Vertrag zur Übertragung der Kassengeschäfte erfüllten die Anforderungen aus den §§ 35 und 36 SächsKomKBVO nicht. So mangelte es zum Beispiel an einer Regelung zur Registrierung von Belegen vor der Übersendung an die erledigende Stelle.

Lässt der RPV Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Verwaltung besorgen, hatte er entsprechend § 87 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften zu gewährleisten. Dies ist im Geschäftsbesorgungsvertrag entsprechend zu vereinbaren.³ Ebenso hat der RPV die Regelungspflichten nach §§ 35 und 36 SächsKomKBVO im Verwaltungsvertrag und im internen Regelwerk abzubilden und die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.

Folgerung:

Der Vertrag zur Übertragung der Kassengeschäfte auf Dritte und das interne Regelwerk sind entsprechend der o. g. Vorschriften und Hinweise anzupassen.

³ Vgl. auch Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Kommentar, § 87, Rdnrn. 11 und 13.

III **Erforderliche Stellungnahmen**

Der RPV hat zu den folgenden Feststellungen nach § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO gegenüber der RAB und dem StRPrA Wurzen Stellung zu nehmen.

TNr. II 2	Übertragung von Aufgaben auf den Geschäftsstellenleiter
TNr. II 3.1	Unterhaltsreinigung der Verbandsgeschäftsstelle
TNr. II 4	Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte

Staatliches Rechnungsprüfungsamt Wurzen

Wurzen, den 04.01.2023

Ralf Armonies
Amtsleiter

Anlage 2 - Vermögenslage (Bilanz), Seite 1

Aktiva in T€	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
1. Anlagevermögen	474,4	474,2	135,6	191,6	187,9
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	6,2	4,3	6,5	5,3	5,0
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) Sachanlagen	15,1	14,2	9,1	16,4	12,9
d) Finanzanlagen	453,2	455,8	120,0	170,0	170,1
2. Umlaufvermögen	133,1	102,7	420,4	310,5	238,7
a) Vorräte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1,5	0,2	0,0	0,0	0,0
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
d) Liquide Mittel	131,6	102,5	420,4	310,5	238,7
3. Rechnungsabgrenzungsposten	133,1	102,7	420,4	310,5	238,7
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bilanzsumme Aktiva	607,6	577,4	556,4	502,7	427,2

Anlage 2 - Vermögenslage (Bilanz), Seite 2

Passiva in T€	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
1. Kapitalposition	595,8	576,9	553,3	501,5	386,5
a) Basiskapital	520,8	514,3	514,3	501,5	386,5
b) Rücklagen	75,0	62,6	39,0	0,0	0,0
c) Fehlbeträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2. Sonderposten	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
d) Sonstige Sonderposten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3. Rückstellungen	0,4	0,2	0,0	0,0	40,0
a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a SächsFAG	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0
g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
j) Sonstige Rückstellungen	0,4	0,2	0,0	0,0	0,0
4. Verbindlichkeiten	11,2	0,3	3,1	1,1	0,8
a) Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,3	0,3	3,1	1,1	0,8
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
f) Sonstige Verbindlichkeiten	11,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bilanzsumme Passiva	607,6	577,4	556,4	502,7	427,2

Anlage 2 - Vermögenslage (Bilanz), Seite 3

Kennzahl	Formel	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Anlagendeckungsgrad I	$\frac{\text{Kapitalposition}}{\text{Anlagevermögen}}$	125,6 %	121,7 %	408,0 %	261,7 %	205,7 %
Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Kapitalposition}}{\text{Bilanzsumme}}$	98,1 %	99,9 %	99,4 %	99,8 %	90,5 %
Fremdkapitalquote	$\frac{\text{Rückstellungen + Verbindlichkeiten + passive RAP}}{\text{Bilanzsumme}}$	1,9 %	0,1 %	0,6 %	0,2 %	9,5 %
Zuwendungsquote	$\frac{\text{SoPo empfangene Investitionszuwendungen}}{\left(\begin{array}{l} \text{Immaterielle Vermögensgegenstände} \\ + \text{SoPo geleistete Investitionszuwendungen} \\ + \text{Sachanlagevermögen} \end{array} \right)}$	0,6 %	0,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

Hj. in T€	2016	2017	2018	2019	2020	2021*	2022*	2023*	2024*	2025*
Zuwendungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	715,6	725,6	735,6	735,5	735,5	735,5	735,5	895,5	965,5	965,5
privatrechtliche Leistungsentgelte	2,7	12,1	10,1	8,7	5,9	7,8	0,1	0,1	0,1	0,1
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6,5	3,0	0,0	0,0	0,0
Zinsen und sonstige Finanzerträge	2,0	2,5	1,1	0,0	0,1	0,5	0,5	0,0	0,0	0,0
sonstige ordentliche Erträge	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ordentliche Erträge	723,7	740,2	746,9	744,2	741,4	750,3	739,1	895,6	965,6	965,6
Personalaufwendungen	622,2	634,5	657,5	698,8	699,4	730,0	703,0	755,0	765,0	770,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	58,7	90,7	78,3	65,6	81,4	89,8	84,9	80,7	80,7	80,7
Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	7,1	6,5	7,2	6,5	10,0	7,5	7,5	9,0	9,0	8,0
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	1,0	0,0	0,0
Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
sonstige ordentliche Aufwendungen	68,2	27,3	27,6	25,0	65,7	63,5	40,6	39,1	39,8	39,9
ordentliche Aufwendungen	756,3	759,1	770,6	795,9	856,5	890,8	837,0	884,8	894,5	898,6
ordentliches Ergebnis	-32,6	-18,9	-23,7	-51,7	-115,1	-140,5	-97,9	10,8	71,1	67,0
außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonderergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag	-32,6	-18,9	-23,7	-51,7	-115,1	-140,5	-97,9	10,8	71,1	67,0

* Plandaten.

Anlage 3 - Ergebnisrechnung, Seite 2

Kennzahl	Formel	2016	2017	2018	2019	2020	2021*	2022*	2023*	2024*	2025*
Personalaufwandsquote	$\frac{\text{Personalaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	82,3 %	83,6 %	85,3 %	87,8 %	81,7 %	81,9 %	84,0 %	85,3 %	85,5 %	85,7 %
Sach- und Dienstleistungsquote	$\frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	7,8 %	11,9 %	10,2 %	8,2 %	9,5 %	10,1 %	10,1 %	9,1 %	9,0 %	9,0 %
Abschreibungsquote	$\frac{\text{planmäßige Abschreibung}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	0,9 %	0,9 %	0,9 %	0,8 %	1,2 %	0,8 %	0,9 %	1,0 %	1,0 %	0,9 %
Zinsaufwandsquote	$\frac{\text{Zinsaufwendungen}}{\text{ordentliche Erträge}}$	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,1 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %

* Plandaten.

Hj. in T€	2016	2017	2018	2019	2020	2021*	2022*	2023*	2024*	2025*
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	723,6	741,5	746,7	744,1	741,5	750,3	739,1	895,6	965,6	965,6
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	739,6	764,3	762,5	789,4	807,0	883,3	987,5	875,8	885,5	890,6
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-16,0	-22,8	-15,8	-45,2	-65,6	-133,0	-248,4	19,8	80,1	75,0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	455,8	0,0	0,0	50,0	120,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9,1	6,3	122,2	64,7	6,2	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-9,1	-6,3	333,6	-64,7	-6,2	40,0	110,0	-10,0	-10,0	-10,0
veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-25,1	-29,1	317,8	-110,0	-71,8	-93,0	-138,4	9,8	70,1	65,0
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen im Rahmen von Umschuldung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-25,1	-29,1	317,8	-110,0	-71,8	-93,0	-138,4	9,8	70,1	65,0
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-0,2	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-25,2	-29,1	317,9	-110,0	-71,8	-93,0	-138,4	9,8	70,1	65,0
Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-25,2	-29,1	317,9	-110,0	-71,8	-93,0	-138,4	9,8	70,1	65,0
Anfangsbestand an liquiden Mitteln (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	156,9	131,6	102,5	420,4	310,5	207,1	158,8	20,4	30,2	100,2
Bestand an fremden Finanzmitteln	0,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Endbestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres	131,6	102,5	420,4	310,5	238,7	114,1	20,4	30,2	100,2	165,2
Bestand an fremden Finanzmitteln	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

* Plandaten.

Kennzahl	Formel	2016	2017	2018	2019	2020	2021*	2022*	2023*	2024*	2025*
Liquiditätsdeckungsgrad	$\frac{\text{Summe der Einzahlungen}}{\text{Summe der Auszahlungen}}$	96,7 %	96,2 %	135,9 %	87,1 %	91,2 %	89,6 %	86,1 %	101,1 %	107,8 %	107,2 %
Liquidität 1. Grades	$\frac{\text{liquide Mittel}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}$	1.170,4 %	35.779,5 %	13.444,7 %	27.159,2 %	30.667,4 %	-	-	-	-	-

* Plandaten.